

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **57/58 (1911)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterbauarbeiten der ersten Sektion mit Bruggwaldtunnel; A. Schärer: Steinachkanal und Rosenbergtunnel; E. Wiesmann: Wasserfluh-tunnel; A. Bachem: Rickentunnel; W. Schaffer: Oberbau und Telegraph; Arch. S. Schlatter: Hochbauten; Ing. K. Straumann: Rollmaterial; A. Seitz und Dr. R. Herold: Durchsicht und Zusammenstellung der Beiträge.

Die Arbeit ist in einem stattlichen Bande Folioformat (22 x 35 cm) von 118 Textseiten und 30 Tafeln Umfang gesammelt, wovon die letztern wohl zur Hälfte dreifach bis fünffach zusammengefasst, eine reiche Fülle an Karten, technischen Darstellungen, Profilen usw. enthalten, während die andern in sorgfältiger Auswahl mit den vielen Textbildern, etwa an die fünfzig der interessanteren Bauwerke zur Darstellung bringen und dabei besonders auch den landschaftlichen Reiz dieser Bahnstrecken zur Geltung kommen lassen. Das freundliche Entgegenkommen der Denkschriftkommission hat es uns ermöglicht, unsern Lesern auf den dieser Nummer beigelegten Tafeln Nr. 25 bis 28 einige Proben von den in der Denkschrift dargestellten Hochbauten sowie auf Seite 129 eine Probe des begleitenden Textes vorzuführen, aus denen man auf den Charakter der ganzen Schrift schliessen möge; an deren reicher und sorgfältiger Ausstattung kommt auch der Zollikoferschen Kunst-druckerei ein guter Anteil zu.

Auf die einzelnen Abschnitte des Buches näher einzugehen, würde uns der verfügbare Raum nicht gestatten. Es sei deren Inhalt nur flüchtig skizziert.

In der *geschichtlichen Einleitung* wird von der St. Gallischen Verkehrspolitik im allgemeinen ausgehend, die Vorgeschichte bis zur Konstituierung am 1. Juni 1904 dargelegt. Daran schliesst sich ein Kapitel über *Organisation und Projekt*, in dem alle grundlegenden Verhältnisse dargelegt sind nebst Kostenanschlägen usw. Der folgende Abschnitt über *Ausführung* führt uns nach einem summarischen Ueberblicke über die für die *Bauarbeiten* vorhandenen Bedingungen gleich in den eigentlichen Bau, mit den *Erdarbeiten* beginnend, bei denen über die Terrainbewegungen, über die Baggerungsarbeiten nach verschiedenen Systemen u. a. m. interessante Mitteilungen gemacht werden. Ein besonderer Abschnitt ist dem *Bruggwald-Tunnel* gewidmet, der durch seinen teilweisen Einsturz viel von sich reden machte. Daran reihen sich die andern Tunnel, vor allem der *Wasserfluh-tunnel*, dessen geologische Verhältnisse manche Schwierigkeiten bereiteten, der *Rosenbergtunnel* bei St. Gallen, der infolge des stark bebauten Geländes zu besondern Massnahmen nötigte; der *Rickentunnel*, der eine einlässliche Darstellung und Beschreibung erfährt. Ein sehr umfangreiches Kapitel nehmen die *Brückenbauten* ein, mit denen die Linie besonders reich gesegnet ist. Die Leser der „Bauzeitung“ haben an der Darstellung der Anlagen und Bauten der *Sitterbrücke* erkannt, mit welcher Gründlichkeit die Bauleitung hier zu Werke ging. In ähnlicher Weise finden sich in der Denkschrift u. a. der *Glattalviadukt* bei Herisau, der *Weissenbachviadukt* bei Degersheim, der *Thurviadukt* bei Lichtensteig u. a. dargestellt und beschrieben. Ueber den *Oberbau* wird das Wissenswerte mitgeteilt. Es folgt eine Darstellung der wichtigern *Stationsanlagen* und hierauf ein besonders ansprechendes Kapitel über *Hochbauten*, Aufnahmegebäude, Wächterhäuschen usw. Beim *Rollmaterial* findet sich Ausführliches über den von der B. T. gewählten E^b/₃ Lokomotivtyp, über das Wagenmaterial u. a. Einige Angaben über Betriebsverhältnisse sowie höchst interessante Aufzeichnungen über Preise und Arbeitsverhältnisse beschliessen das Werk.

Die Teilnehmer an der Generalversammlung waren von der schönen Festgabe freudig überrascht. Sie werden, wenn sie sich daheim in deren reichen Inhalt vertieft haben werden, der St. Galler noch dankbarer gedenken, die bei der grossen Arbeitslast, welche die Durchführung und der Abschluss solcher ausgedehnten Bauten auf ihre Schultern legte, doch Zeit und Lust fanden, ihre Gäste so reich zu bedenken!

Den Vereinsmitgliedern, die abgehalten waren, sich in St. Gallen einzufinden, sowie auch unserem weitem Leserkreis aber möchten wir die Erwerbung der Denkschrift wärmstens empfehlen. Sie werden gut tun, sich rechtzeitig darum zu bewerben, bevor der kleine Vorrat vergriffen sein wird.

A. J.

Konkurrenzen.

Bebauungsplan für das „Waidareal“ in Zürich. Der Stadtrat von Zürich eröffnet unter den schweizerischen und den in der Schweiz niedergelassenen Architekten und Ingenieuren einen Ideenwettbewerb zur Erlangung von Entwürfen zu einem Bebauungsplan für das Waidareal in Zürich. Massgebend sind dabei, soweit die aufgestellten Vorschriften nicht etwa davon abweichen, die vom schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein aufgestellten „Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben vom 1. Januar 1909“. Als Einlieferungstermin ist der 31. Januar 1912

festgesetzt. Das Preisgericht besteht aus den Herren: Stadtrat Dr. Klöti, Vorstand des Bauwesens I, als Vorsitzender; Prof. Dr. Theodor Fischer, Architekt, München; Stadtbaumeister Fr. Fissler, Zürich; Prof. Dr. G. Gull, Architekt, Zürich; a. Oberingenieur Dr. R. Moser, Zürich; Prof. Rob. Rittmeyer, Architekt, Winterthur; Stadtgenieur V. Wenner, Zürich. Zur Erteilung von drei bis vier Preisen sind 10000 Fr. zur freien Verfügung des Preisgerichtes gestellt. Die prämierten Entwürfe bleiben Eigentum der Stadt. Bezüglich der Auftragserteilung zur Weiterbearbeitung eines prämierten Projektes behält sich der Stadtrat freie Hand vor. Verlangt werden:

1. Ein Uebersichtsplan der Einteilung des ganzen Gebietes im Masstab 1:2500 auf dem von der Stadt gelieferten Kurvenplan.

2. Die Längenprofile der Strassenzüge und einige charakteristische Querschnitte durch das ganze Areal in der Richtung des stärksten Gefälles unter Benutzung der Höhenkurven, aufgetragen im Masstab 1:1000/1:100.

3. Der Bebauungsplan auf dem von der Stadt gelieferten Situationsplan im Masstab 1:1000 mit Einzelzeichnung der Strassenprofile, der Gebäude (einschliesslich der Gebäude der Krankenhausanlagen), Platzanlagen usw.

4. Perspektivische Skizzen von Strassenbildern und Plätzen, ein Gesamtbild aus der Vogelschau oder ein Modell.

5. Ein Erläuterungsbericht mit Berechnung der vom gesamten Areal als Baugelände ausnutzbaren Fläche, mit allfälligen Vorschlägen für eine zu erlassende Bauordnung.

Das Programm gibt nähern Aufschluss über die bei Entwerfung des Bebauungsplans zu beobachtenden wesentlichen Punkte, hinsichtlich die Begrenzung des Gebietes, die allgemeinen Grundlagen und Bedingungen, sowie über die von der Kanzlei des Tiefbauamtes mit dem Wettbewerbsprogramm gegen Erlag von 20 Fr. zu beziehenden Unterlagen und Behelfe. Gegen Bezahlung weiterer 20 Fr. wird den Bewerbern auch ein Abguss des Terrainmodells vom Wettbewerbsareal in 1:1000 geliefert. Vorgenannte Beträge werden bei Einsendung eines Wettbewerbsentwurfes zurückvergütet.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Statuten.

I. Zweck des Vereins.

§ 1. Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein bezweckt, die gegenseitigen Beziehungen unter Fachgenossen zu pflegen und die Bau-, Maschinentechnik und Architektur nach ihrer wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Seite zu fördern. Er stellt sich auch die Aufgabe, für die Mehrung und Hebung des Einflusses und der Achtung, die den technischen Berufszweigen gebühren, zu wirken und die Standesinteressen in allen Richtungen zu vertreten.

§ 2. Zur Erreichung seines Zweckes bedient sich der Verein insbesondere folgender Mittel:

- Veranstaltung der Delegierten- und Generalversammlungen.
- Bearbeitung von Fragen, welche für die Mitglieder von allgemeinem Interesse sind und welche sich sowohl auf das technische und architektonische Gebiet, wie auch auf die Ausbildung, die soziale Stellung der Fachgenossen, die ihnen dienenden Wohlfahrtseinrichtungen und die Gesetzgebung beziehen.
- Vermittlung des Ideen-Austausches zwischen den Sektionen.
- Anhandnahme und Veröffentlichung von Arbeiten aus dem gesamten Gebiete der Technik und Architektur.
- Beteiligung an der Herausgabe von Fachzeitschriften.
- Ausschreibung von Preisaufgaben.
- Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Vornahme von Studien-Reisen.
- Uebernahme der Bestellung von Jury-Mitgliedern bei Wettbewerben und von Schiedsgerichten bei Streitigkeiten in technischen und architektonischen Angelegenheiten.
- Pflege der Beziehungen mit verwandten Vereinigungen des In- und Auslandes.
- Unterstützung der Bestrebungen von nationalen und internationalen Vereinigungen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. a) Dem Verein können Architekten, Bau-, Kultur-, Vermessungs-, Maschinen- und Elektroingenieure angehören. Als Architekten und Ingenieure werden Techniker mit abgeschlossener Hochschulbildung anerkannt, ferner auch solche mit anderem Bildungsgang, sofern ihre beruflichen Leistungen auf entsprechender Höhe stehen und sie über eine angemessene allgemeine Bildung verfügen.

- b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich auf bau- oder maschinentechnischem Gebiete, oder um das Gedeihen des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4. Der Verein besteht aus einzelnen, nach der Oertlichkeit getrennten Sektionen. Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, muss durch zwei Mitglieder der Sektion bei deren Präsidenten schriftlich angemeldet und empfohlen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sektion durch das Zentralkomitee.

Architekten und Ingenieure, die den Anforderungen des § 3 entsprechen, sich aber keiner Sektion anschliessen können, treten dem Verein als Einzelmitglieder bei. Sie haben sich zu diesem Zweck durch zwei Vereinsmitglieder beim Zentralkomitee, welches über ihre Aufnahme entscheidet, anmelden zu lassen.

§ 5. Die Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins wollen die Ehre und das Ansehen ihres Standes sowohl in beruflicher wie in ethischer Beziehung auf hoher Stufe halten und verpflichten sich, in der Ausübung ihres Berufes Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue zu beobachten und sich jeder Handlung zu enthalten, die nicht korrekt ist.

Die Mitglieder haben auch die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen und Untergebenen zu achten. Bei der Abgabe von Gutachten und von Fachurteilen sollen die Mitglieder streng objektiv und ihrer Ueberzeugung gemäss verfahren, selbst da, wo ihre Interessen darunter leiden sollten.

Sie verpflichten sich, die Interessen ihrer Auftraggeber oder Dienstherrn nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und das Geschäftsgeheimnis da, wo das Interesse derselben in Frage kommt, streng zu beobachten.

Die Mitglieder verpflichten sich, ausser der Honorierung durch den Auftraggeber oder Dienstherrn keinerlei Provision oder sonstige Begünstigungen von Dritten anzunehmen.

§ 6. Wenn sich ein Mitglied Handlungen zu Schulden kommen lässt, die mit dem Zweck und den Grundsätzen des Vereins (§ 1 und 5) im Widerspruch stehen, oder sich sonstwie unwürdig erweist, so ist das Zentralkomitee gehalten, dessen Ausschluss der Delegiertenversammlung zu beantragen, sofern dies nicht durch eine Sektion bereits geschehen ist.

Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

In gleicher Weise hat das Zentralkomitee den Ausschluss zu beantragen, wenn es sich herausstellt, dass ein Mitglied den Anforderungen des § 3, welche Voraussetzung für seine Aufnahme gewesen sind, doch nicht entsprechen sollte.

§ 7. Um die Zugehörigkeit zum Verein kenntlich zu machen, können die Mitglieder ihrem Namen folgendes gesetzlich eingetragene Zeichen beifügen: S. I. A.

III. Sektionen.

§ 8. Die Sektionen werden im Rahmen vorliegender Statuten selbständig organisiert.

§ 9. Die Statuten der Sektionen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins widersprechen.

§ 10. Wenn sich eine neue Sektion bilden will, so gibt sie hievon unter Einsendung ihrer Statuten dem Zentralkomitee Kenntnis. Dieses wird in der nächsten Delegiertenversammlung über deren Anerkennung Bericht und Antrag erstatten.

§ 11. Änderungen im Bestande und der Adresse der Mitglieder der Sektionen und der Zusammensetzung des Sektionsvorstandes sind dem Zentralkomitee sofort zur Kenntnis zu bringen; auf Ende jedes Jahres ist ein bereinigtes Mitgliederverzeichnis herauszugeben.

IV. Delegiertenversammlung.

§ 12. Sobald eine Sektion vom Verein anerkannt ist, hat sie das Recht, sich an der Delegiertenversammlung vertreten zu lassen und auf 15 Mitglieder einen Delegierten zu senden, wobei ein Bruchteil über 7 für voll berechnet wird.

§ 13. Einzelmitglieder dürfen je zu 15 einen Delegierten bezeichnen. Diese Abordnung soll vor jeder Delegiertenversammlung dem Zentralkomitee schriftlich angezeigt werden. Das Anmelde-schreiben soll die Namen und Unterschriften der 15 Mitglieder, welche den Delegierten bezeichnet haben, enthalten.

§ 14. Je am Tage vor der ordentlichen Generalversammlung findet an dem für letztere bestimmten Orte eine Delegiertenversammlung statt. Das Zentralkomitee ordnet je nach Bedürfnis weitere Delegiertenversammlungen an und bestimmt hiefür Zeit und Ort nach eigenem Ermessen. Ausserdem muss eine Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn mindestens drei Sektionen oder 50 Mitglieder es verlangen. Die Delegiertenversammlungen werden vom Präsidenten des Zentralkomitees geleitet.

§ 15. Die Befugnisse der Delegiertenversammlungen sind folgende:

1. Beschlussfassung über die innere Organisation und wichtige Unternehmungen des Vereins.
2. Wahl des Präsidenten und von zwei Mitgliedern des Zentralkomitees.
3. Entgegennahme der Rechnungen und Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages.
4. Anordnungen betreffend die Vereinsorgane.
5. Wahl dreier Mitglieder des Lokalkomitees für die ordentliche Generalversammlung.
6. Aufnahme von neuen Sektionen.
7. Ausschluss von Mitgliedern.
8. Vorbereitung aller der Generalversammlung zu stellenden Anträge.
9. Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen etc. (s. lit. k von § 2).

§ 16. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, allenfalls in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Delegierten.

§ 17. Die Delegiertenversammlung kann die Vorberatung einzelner Geschäfte an Kommissionen überweisen. Die Art der Zusammensetzung und die Wahl dieser Kommissionen kann sie entweder selbst vornehmen oder dem Zentralkomitee übertragen.

Den Kommissionsmitgliedern vergütet die Zentralkasse die Fahrtkosten.

§ 18. Allfällige Anträge der Sektionen für die Traktandenliste der Delegiertenversammlung müssen 14 Tage vorher dem Zentralkomitee eingereicht werden.

V. Generalversammlung.

§ 19. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem muss die Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens drei Sektionen oder 50 Mitglieder es verlangen. Das Zentralkomitee kann aber von sich aus ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn ihm dies zur Behandlung der Geschäfte notwendig erscheint.

§ 20. Die Verhandlungen des geschäftlichen Teiles der Generalversammlungen werden vom Präsidenten des Vereins geleitet.

§ 21. Die ordentliche Generalversammlung nimmt einen Bericht des Präsidenten des Zentralkomitees über die Tätigkeit des Vereins in den zwei abgelaufenen Jahren entgegen.

§ 22. Die Generalversammlung beschliesst über:

1. Anträge der Delegiertenversammlung.
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung.
4. Revision der Statuten.
5. Auflösung des Vereins.

§ 23. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern geschieht auf Vorschlag der Delegiertenversammlung durch die Generalversammlung.

Bezügliche Vorschläge sind dem Zentralkomitee behufs Begutachtung 14 Tage vor der Generalversammlung resp. Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 24. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Ueber Anregungen, welche der Delegiertenversammlung nicht unterbreitet wurden, darf eine Diskussion, jedoch keine Entscheidung stattfinden.

§ 25. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung werden teils in gemeinschaftlicher Sitzung, teils nach den Fachrichtungen getrennt, Vorträge, Referate und Diskussionen gehalten und ausgeführte oder in Ausführung begriffene Bauten und Werkstätten besichtigt.

VI. Zentralkomitee.

§ 26. An der Spitze des Vereins steht das Zentralkomitee. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre einer Neuwahl unterliegen. Wiederwahlen sind gestattet. Dem Zentralkomitee ist ein von ihm gewählter Sekretär beigegeben.

§ 27. Die Mitglieder des Zentralkomitees sollen, wenn immer möglich, aus einer und derselben Sektion gewählt werden. Die Delegiertenversammlung ernennt den Präsidenten und zwei Mitglieder, die übrigen zwei Mitglieder werden von derjenigen Sektion ernannt, welcher der Präsident angehört.

§ 28. Das Zentralkomitee wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Quästor. Es führt die Unterschrift für den Verein und zwar in der Weise, dass in der Regel der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Quästor oder dem Sekretär kollektiv unterschreibt.

Die Mitglieder des Zentralkomitees amten unentgeltlich. Es werden ihnen, sowie den vom Zentralkomitee gewählten Mitgliedern von Kommissionen die im Interesse des Vereins gemachten Auslagen vergütet. Ebenso werden den vom Zentralkomitee an Versammlungen von befreundeten Vereinen, Kongresse etc. abgeordneten Vertretern des Vereins ihre Auslagen ersetzt.

§ 29. Die Obliegenheiten des Zentralkomitees sind folgende:

- a) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen.
- b) Die Wahl des Sekretärs, die Festsetzung seines Honorars und die Ueberwachung seiner Tätigkeit.
- c) Die Festsetzung der Tagesordnung der Delegiertenversammlungen und der Generalversammlungen, diese jedoch im Einverständnis mit dem Lokalkomitee.
- d) Die Ueberwachung der Einhaltung der Statuten.
- e) Die Aufnahme der Mitglieder.
- f) Die Verwaltung der Finanzen des Vereins.
- g) Die Verwaltung des Vereinsarchives.
- h) Die Fühlung mit den Sektionen, die Entgegennahme ihrer Anregungen und Anträge und die Vermittlung des Verkehrs unter denselben.
- i) Bekanntmachung und Verbreitung der Vereinsgrundsätze.
- k) Die Wahl von Experten bei Wettbewerben und von Schiedsrichtern bei Streitigkeiten in technischen und architektonischen Angelegenheiten.
- l) Die Abordnung von Vertretern des Vereins an Versammlungen von befreundeten Vereinigungen, an Kongresse etc.
- m) In den Grenzen des Budgets entscheidet das Zentralkomitee über die laufenden Ausgaben des Vereins.
- n) Die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Delegierten- oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 30. Das Zentralkomitee hat alle Traktanden, die in den Delegiertenversammlungen und in den Generalversammlungen zur Behandlung kommen sollen, vorzubereiten. Es sorgt für die erforderliche Berichterstattung in den Versammlungen.

Vorlagen und Anträge, welche in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen und welche vor der Beschlussfassung einer eingehenden Vorprüfung bedürfen, müssen den Sektionen zu Händen ihrer Delegierten mindestens vier Wochen vor der Versammlung gedruckt zugestellt werden.

Das Zentralkomitee ist berechtigt, die Prüfung von Fragen, welche für den Verein von Interesse sind, an Kommissionen zu überweisen oder über solche Fragen Gutachten von Drittpersonen einzufordern. Bei ihren Arbeiten dürfen diese Kommissionen nach Einholung des Einverständnisses des Vereinspräsidenten die Mitarbeit des Sekretärs beanspruchen.

§ 31. Der Sekretär hat alle ihm zugewiesenen Vereinsgeschäfte unter der Aufsicht des Präsidenten zu besorgen. Ein besonderes Regulativ setzt seine Befugnisse und Pflichten fest. Er ist nicht Mitglied des Zentralkomitees, dagegen wohnt er dessen Sitzungen bei und hat in denselben, wie in den General- und Delegiertenversammlungen und Sitzungen von Kommissionen beratende Stimme.

VII. Lokalkomitee.

§ 32. Zur Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Generalversammlung werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der betreffenden Sektion der Präsident und zwei Mitglieder des Lokalkomitees gewählt, denen von dem betreffenden Lokalverein oder durch Kooptation eine angemessene Anzahl weiterer Mitglieder zugesellt werden. Zu Mitgliedern des Lokalkomitees sollen womöglich nur Personen ernannt werden, die am Orte der Generalversammlung oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen.

§ 33. Für ausserordentliche Generalversammlungen ordnet das Zentralkomitee alles erforderliche an.

§ 34. Die Funktionen eines Mitgliedes des Lokalkomitees sind mit denjenigen eines Mitgliedes des Zentralkomitees vereinbar.

§ 35. Im Einverständnis mit dem Zentralkomitee erlässt das Lokalkomitee die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung an die Mitglieder und allfällige Lokal-Ehregäste und bestimmt die Tagesordnung. Mit Ausnahme des geschäftlichen Teils der ordentlichen Generalversammlung leitet der Präsident des Lokalkomitees alle Veranstaltungen dieser Versammlung. Ehrenmitglieder des Vereins und Ehrengäste des Auslandes werden vom Zentralkomitee eingeladen. Die Festkarten dieser Gäste werden von der Zentralkasse des Vereins bezahlt.

VIII. Mitgliederbeiträge, Vereinsvermögen, Rechnungswesen.

§ 36. Das Vermögen des Vereins besteht aus dem Saldo der bisherigen Rechnungen und wird geäuft durch den Jahresbeitrag und allfällige andere Einnahmen.

Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung, welche unmittelbar vor der ordentlichen Generalversammlung stattfindet, in der Regel für die zwei folgenden Jahre festgesetzt, und ist in der ersten Hälfte des Jahres einzuziehen. Mitglieder, welche in der zweiten Hälfte des Jahres eintreten, haben für dasselbe nur den halben Betrag zu entrichten.

§ 37. Das Vereinsvermögen wird verwendet zur Deckung der allgemeinen Unkosten des Vereins und aller von der Delegierten-

versammlung oder dem Zentralkomitee im Interesse des Vereins beschlossenen Unternehmungen, Subventionen etc.

§ 38. An der gleichen Delegiertenversammlung, an welcher (§ 36) der Mitgliederbeitrag festgesetzt wird, legt das Zentralkomitee sowohl die Rechnungen der zwei letzten Geschäftsjahre als das Budget für die zwei folgenden Jahre zur Genehmigung vor.

§ 39. Die Rechnungen werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Die Revision derselben wird jeweilen vom Lokalkomitee der ordentlichen Generalversammlung vorgenommen, welches über den Befund dem Zentralkomitee zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht erstattet.

§ 40. Vereinsmitglieder, die während zwei Jahren trotz Mahnung keine Beiträge mehr geleistet haben, werden als vom Verein zurückgetreten betrachtet. Das Zentralkomitee benachrichtigt die betreffende Sektion hiervon.

IX. Statutenrevision.

§ 41. Die Revision der Statuten kann vom Zentralkomitee oder von mindestens 50 Mitgliedern, durch schriftliche Eingabe an das Zentralkomitee, vorgeschlagen werden. Die Aenderungsanträge werden von der Delegiertenversammlung geprüft und sind der Generalversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten; diese entscheidet über das ganze mit Ja oder Nein.

Die Einladung zu einer solchen Generalversammlung soll die Abänderungsanträge enthalten.

X. Uebergangsbestimmungen.

§ 42. Durch ihr weiteres Verbleiben im Verein nach Inkrafttreten der neuen Statuten anerkennen die bisherigen Mitglieder die Verpflichtungen, die ihnen die vorliegenden Statuten auferlegen.

§ 43. Die bisherigen freien Mitglieder derjenigen Sektionen, welche von dem in folgendem Paragraph festgesetzten Rechte nicht Gebrauch machen, verbleiben als solche in den Sektionen. Doch haben sie auf die Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins keinen Anspruch. Neue freie Mitglieder dürfen von den Sektionen nicht aufgenommen werden.

§ 44. Soweit ein Bedürfnis vorhanden ist, erhalten ausnahmsweise einzelne Sektionen durch die Delegiertenversammlung das Recht, sich mit technischen Vereinen ähnlicher Richtung zu verbinden. Die Mitglieder solcher Vereine erwerben im schweizerischen Verein keine Rechte und fallen für die Berechnung der Delegiertenzahl nicht in Betracht.

Wenn eine Sektion eine solche Verbindung eingehen will, so gibt sie hiervon unter Einsendung der Statuten der Sektion und des Vereins, mit dem sie sich verbinden will, dem Zentralkomitee Kenntnis, das der nächsten Delegiertenversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten hat.

Die Neuorganisation der Sektionen ist innert der nächsten 12 Monate durchzuführen.

Beschlossen von der Generalversammlung in St. Gallen am 27. August 1911.

Der Präsident: Der Sekretär:
G. Naville. Ing. A. Härry.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

On cherche un jeune *ingénieur* pour projets et devis sur le bureau d'une importante maison d'électricité en France. Connaissance parfaite du français et de l'allemand exigée. Appointements de début 3000 Fr. (1718)

On cherche pour Paris un jeune *ingénieur*, très au courant de la langue française, désirant s'occuper d'entreprises électriques et de l'installation de lignes. (1719)

On cherche un jeune *ingénieur* connaissant un peu le bâtiment et sachant le français et l'allemand pour un entrepreneur à Paris. (1720)

Gesucht für das Bureau des Stadtgenieurs einer bedeutenden Stadt in Niederl. Indien ein *Ingenieur* als Adjunkt des Stadtgenieurs. Kenntnis der holländischen Sprache unerlässlich. (1722)

Für ebendasselbe ein *Ingenieur* als Bureauchef des Konstruktionsbureau. Kenntnis der holländischen Sprache erfordert. (1723)

On cherche un *ingénieur mécanicien* ou *chimiste*, âgé de 25 à 30 ans et de bonne tenue pour une fabrique de sucre en Russie. Il doit connaître le français et l'allemand et avoir les aptitudes pour remplacer le Directeur après s'être mis au courant. (1724)

Gesucht ein jüngerer *Ingenieur*, guter Statiker auf ein Ingenieur-bureau in Bern. (1725)

Auskunft erteilt:

Das Bureau der G. e. P.
Rämistrasse 28, Zürich I.